



## Informationen zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz: Verlustrücktrag

### Update Steuererleichterungen vom 07.08.2020 - 2. Corona-Steuerhilfegesetz – Verlustrücktrag

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz enthält zahlreiche steuerliche Maßnahmen, um die Folgen der Corona-Krise für Unternehmen abzumildern. Dazu zählt auch ein vorläufiger pauschaler Verlustrücktrag.

Ein Verlustrücktrag wird bei der Einkommen- und bei der Körperschaftsteuer berücksichtigt, nicht aber bei der Gewerbesteuer. Unternehmen, die im Zuge der Corona-Krise im Jahr 2020 größere Verluste ausweisen, im Vorjahr aber Gewinne zu versteuern hatten, können vom neuen vorläufigen Verlustrücktrag frühzeitig profitieren.

#### **Höchstgrenzen werden vorübergehend erweitert**

Der Verlustrücktrag wird befristet für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 10 Mio. Euro erweitert (§ 10 d Einkommensteuergesetz, EStG in Verbindung mit § 52 Absatz 18 b EStG), bisher war er auf 1 Mio. Euro, bzw. bei Zusammenveranlagung auf 2 Mio. Euro beschränkt.

#### **Wie funktioniert der Verlustrücktrag, um eine nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zu erreichen?**

2019 hatten viele Unternehmen hohe Steuer-Vorauszahlungen. Die Corona-Krise wird bei einigen zu hohen Verlusten im Jahr 2020 führen. Diese Verluste können nach der allgemeinen Gesetzesregelung erst nach der Veranlagung 2020 zurückgetragen werden. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurden neue Regelungen eingeführt, die den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon über die Vorauszahlungen für 2019 bzw. die Steuererklärung für 2019 nutzbar machen können. Es wird ein vorläufiger unterjähriger Verlustrücktrag ermöglicht (§§ 110 und 111 EStG), d.h. der vorläufige Verlustrücktrag kann von 2020 nach 2019 bereits berücksichtigt werden, wenn die Veranlagung für das Jahr 2020 noch nicht durchgeführt wurde. Das bringt den Unternehmen sofort verfügbare Liquidität.

Nach § 110 EStG können die **Vorauszahlungen für 2019 nachträglich herabgesetzt** werden. Auf **Antrag** wird der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte (ausgenommen davon sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) **pauschal um 30 Prozent gemindert**, maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung. Die Vorauszahlungen für 2019 werden unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu berechnet und festgesetzt. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch.

**Voraussetzung** dafür ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 müssen auf 0 Euro herabgesetzt worden sind.

Es kann **auch eine Herabsetzung um mehr als 30 Prozent** beantragt werden (§ 110 Absatz 2 EStG), wenn der voraussichtliche Verlustrücktrag für 2020 anhand detaillierter



Unterlagen (z. B. anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachgewiesen werden kann.

Wurden die Vorauszahlungen für 2019 wegen eines voraussichtlichen Verlustrücktrags aus 2020 gemindert, kann die Veranlagung für 2019 -aufgrund der Erstattung- zu einer Nachzahlung führen. Eine Nachzahlung für 2019, die auf den Verlustrücktrag entfällt, ist auf Antrag befristet bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids 2020 zu stunden, Stundungszinsen werden nicht erhoben (§ 111 Abs. 4 EStG).

### **Wie funktioniert der Verlustrücktrag bei der Steuerfestsetzung für 2019?**

Auch wenn die Veranlagung für das Jahr 2020 noch nicht durchgeführt wurde und damit ein tatsächlicher festgestellter Verlust für 2020 nicht vorliegt, kann durch die Neuregelung ein **vorläufiger pauschaler Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 bereits bei der Steuerfestsetzung für 2019 berücksichtigt werden**. Auf Antrag wird bei der Steuerfestsetzung für 2019 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 ein vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (§111 EStG), er beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019, maximal 5 Mio. Euro bzw.10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung. Bei der Berechnung des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 enthalten sind, nicht zu berücksichtigen.

**Auch hier wird vorausgesetzt**, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden.

Es kann hier ebenfalls auch eine **Herabsetzung um mehr als 30 Prozent** gegen entsprechende detaillierte Nachweise (z. B. anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen) beantragt werden.

### **Wird die Steuerfestsetzung für 2019 ggf. nachträglich korrigiert?**

Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag überprüft und die Veranlagung für 2019 entsprechend korrigiert. Ergibt die Steuerfestsetzung 2020 einen geringeren als den pauschalen oder gar keinen Verlustrücktrag, so sind die gestundeten Nachzahlungen innerhalb eines Monats an das zuständige Finanzamt zu zahlen. Diese sind nach § 233 a Absatz 2 a Abgabenordnung zu verzinsen, der Zinslauf beginnt allerdings erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verlust entstanden ist. Wird dagegen im Zuge der Steuerfestsetzung 2020 ein höherer als der pauschale Verlustrücktrag festgestellt, wird der Differenzbetrag vom Finanzamt erstattet.

Bei der Korrektur der Steuerfestsetzung 2019 wird der vorläufige Verlustrücktrag aus 2020 dem Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 hinzugerechnet. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid 2019 schon bestandskräftig geworden ist. Denn die Festsetzungsfrist für 2019 endet nach § 111 Absatz 6 EStG nicht, bevor die Festsetzungsfrist für 2020 abgelaufen ist.

Kontakt  
Annette Pollex  
Tel.: 030 / 86 00 04-48  
Pollex@fg-bau.de